

Stand der Technik vs. OIB-Richtlinien im Gewerbeverfahren

Harald Fischer, MSc

Abteilung Umweltpolitik - Betriebsanlagenservice der WKNÖ

Stand der Technik - §74 UND §77 GewO 1994

- ▶ Die Vorschreibung des Standes der Technik schlechthin ist nicht im Sinne des Gewerbeverfahrens. Dies allgemein - ohne auf die in § 77 Abs 1 GewO vorgegebene Einschränkung hinsichtlich der Schutzgüter nach § 74 Abs 2 GewO (z.B. Leben und Gesundheit der Kunden) Rücksicht zu nehmen. Es ist die Vorschreibung des Stands der Technik nur in Bezug auf die in § 74 Abs 2 GewO geschützten Interessen möglich (Ausnahme § 77 Abs. 3 für Luftreinhaltung und Abs. 4 für die Abfallwirtschaft)

Schutzziele Gewerbeordnung - Bauordnung

Schutzziele	Gewerbeordnung (Betrieb der Anlage und die vorhersehbaren Gefährdungen)	NÖ Bauordnung
Personenschutz	Ja	Ja
Objektschutz - eigenes Gebäude	Nein	Ja
Rettungsmannschaften	Nein	Ja (Brandschutz)
Schutz von Grundstücksgrenzen/zukünftige Gebäude	Nein	Ja
Nachbarschaftsschutz	Ja (Gefährdung, Belästigung, dingliche Rechte usw.)	Ja (Grundgrenze, eingeschränkter Emissionsschutz, Hygiene)
Umwelt	Ja (Kein Wärmeschutz)	Ja (Energie und Wärmeschutz)
Leichtigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs	Ja	Nein
Arbeitnehmerschutz	Ja (Mitanwendung)	Nein

Störfälle

- ▶ Der §77 Abs. 1 stellt auf die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen der Anlage gem. §74 Abs. 2 Z 1 ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht vorhersehbar sind nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“ die auf Grund einer unzureichenden Technologie, regelmäßig und vorhersehbar sind.

Conclusio

Beweisfrage ist extrem wichtig!

Eine generelle Anwendung von Normen oder der OIB-Richtlinien als Stand der Technik im Gewerbeverfahren ist rechtlich nicht zulässig!

Conclusio

Unterschiedliche Ergebnisse eines Projektes, nach
Bauordnung und Gewerbeordnung

Es ist nicht Aufgabe der Gewerbebehörde oder des ASV,
Versäumnisse der Baubehörde zu sanieren!

Unterlagen im Gewerbeverfahren nach §353 GewO (Auszug):

- Verzeichnis der Maschinen und Betriebseinrichtungen mit **Rahmenangaben** von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und von Stoffeigenschaften und -mengen (mit **Beispielhaft** angeführten Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, sowie Gefährlichkeitsmerkmalen). Die Rahmenangaben haben den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad zu beinhalten (§353 GewO)
 - Aus der Regierungsvorlage: *Nicht erforderlich hingegen ist es, jedes einzelne Betriebsdetail so genau zu beschreiben, dass damit der Anspruch einer exakten nachbaufähigen Modellierung erfüllt wird*
- Die **erforderlichen Pläne und Skizzen** zur Beurteilung für die Schutzziele im Gewerbeverfahren

Änderungen von Betriebsanlagen

- Anzeigefreie Änderungen - Auszug
 - Emissionsneutrale Änderungen (§ 81 Abs 2 Z 9)
 - Maschinentausch (ersetzte Geräte dürfen sofort entsorgt werden) (§ 81 Abs 2 Z 5)
 - temporäre Änderungen (z.B. Public Viewing zur WM) (§ 81 Abs 2 Z 11)
- Anzeigepflichtige Änderungen
 - Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen (§ 81 Abs 2 Z 7)
- Genehmigungspflichtige Änderungen
 - Wenn Schutzziele nach §74 (2) betroffen sind

Kontaktdaten

Harald Fischer, MSc
Mag. Sedina Pargan
Jürgen Aschauer, MSc

02742/851-16903

bag@wknoe.at

<https://wko.at/noe/bag>

